



Kommandeur
als höhere Vollzugsbehörde

KdoTerrAufgBw Postfach 51035 13365 Berlin

Verteiler

Adresse | Julius-Leber-Kaserne,
Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin
Fon | +49 (0) 30 – 4981 4500
Fax | +49 (0) 30 – 4981 4509
FSPNBw | 90 – 8203 4500
E-Mail | KdoTerrAufgBwRBWDAVollzug@Bundeswehr.org
Az | 39-79-00

Berlin, den 8. Juli 2015

STANDORTLISTE

(Vollstreckungsplan)

Stand vom: 10. Juli 2015

Mit der beigefügten Anlage erlasse ich die Standortliste für die Bundeswehr gemäß der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2155/1, Nr. 118 (Vollzug in der Bundeswehr).

Die Standortliste vom 1. Januar 2015 tritt außer Kraft und ist zu vernichten.

1. Die Standortältesten sind **Vollzugsbehörden** nach Nr. 111 b der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2155/1. Die Vollzugsbehörden regeln die Durchführung des Vollzuges in eigener Zuständigkeit.
2. Die aufgenommenen Kasernenkommandantinnen und Kasernenkommandanten werden hiermit zu **Vollzugsleiterinnen und Vollzugsleitern (Vollzugsleitung)** nach Nr. 112 i.V.m. Nr. 401 der ZDv A-2155/1 bestellt.

Die namentliche Benennung der Vollzugsleitung erfolgt durch die jeweils zuständige Vollzugsbehörde. Auf die Nr. 114 und Nr. 122 der ZDv A-2155/1 wird besonders hingewiesen.

In Standorten, die ohne Angabe einer zuständigen Vollzugsleitung aufgeführt sind, wird kein Vollzug durchgeführt.

3. Die **örtliche Zuständigkeit der Vollzugsleitung** richtet sich nach dem Standort der/des zum Vollzug aufzunehmenden Soldatin/Soldaten (Nr. 117 der ZDv A-2155/1). Befindet sich am Standort **keine** Vollzugseinrichtung, ist grundsätzlich die nächstgelegene zuständig. Die Vollzugsbehörde des Standortes ohne Vollzugseinrichtung wendet sich an die nächstgelegene Vollzugsbehörde eines



Standortes mit Vollzugseinrichtung mit dem Ersuchen, eine Vollzugsleitung aus deren Bereich zu bestimmen.

Entspricht diese Vollzugsbehörde dem Ersuchen nicht, so bestimmt die höhere Vollzugsbehörde die zuständige Vollzugseinrichtung.

Die Möglichkeit zur Teilnahme am Dienst ist grundsätzlich sicherzustellen.

4. Der Vollzug von Freiheitsentziehungen an **Offizieren** und **Unteroffizieren** soll in der Regel standortfremd durchgeführt werden (Ziff. 119 der ZDv A-2155/1).

Als **zentrale Vollzugseinrichtungen für Offiziere** können folgende Standorte genutzt werden:

Burg	(lfd. Nr. 180)
Eckernförde	(lfd. Nr. 189)
Ulm	(lfd. Nr. 16)

5. Für den Vollzug an **Soldatinnen** ist sicherzustellen, dass weibliches Vollzugshilfepersonal verfügbar ist. Dies ist jedenfalls an folgenden Standorten möglich:

Rennerod	(lfd. Nr. 162)
Weißenfels	(lfd. Nr. 185)

6. Für den Vollzug an **Soldatinnen/Soldaten der Marine**, die bei schwimmenden Einheiten Dienst leisten, ist der/die Standortälteste des Heimat- bzw. des Einlaufhafens zuständig.

7. In der Arresteinrichtung der Robert-Schuman-Kaserne in Müllheim erfolgt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen an **französischen** Soldatinnen/Soldaten des französischen Anteils der Deutsch-Französischen Brigade. Der Vollzug obliegt ausschließlich dem französischen Wachpersonal.

8. Aufnahmeersuchen der **Vollstreckungsbehörden** (Amtsgericht, Jugendrichter, Staatsanwaltschaft) sind grundsätzlich der zuständigen Vollzugsbehörde gemäß Standortliste zu übersenden.

Ist der Bundeswehrstandort der/des Soldatin/Soldaten nicht bekannt bzw. bestehen Unklarheiten bei der Zuständigkeit, sind die Aufnahmeersuchen an folgende Adresse zu richten:

Kommando Territoriale Aufgaben
der Bundeswehr
- RB/Vollzug -
Kurt-Schumacher-Damm 41
13405 Berlin.

Wiermann
Generalmajor



**Kommando Territoriale Aufgaben
der Bundeswehr**



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Verteiler

Kdo SKB FüPers InFü
Justizministerien der Länder
KdoTerrAufgBw – ChdSt
StOÄ
LKdo's
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter